

Stephan Laux

Kränzchen, Mäkelei und Klüngel

Kommunale Schriftführung in deutschen Städten zwischen
Arkanpolitik und Öffentlichkeit (16.-18. Jahrhundert)

Zusammenfassung: Die Forderung nach der Offenlegung politisch und ökonomisch relevanter Vorgänge erwies sich in innerstädtischen Konflikten seit dem Spätmittelalter als eine ausgesprochene Konstante. Die Transparenz aller Handlungen in den Rathäusern galt als unabwendbare, aus dem Egalitäts- und Konsensideal der kommunalen Schwurgemeinschaft herführende Verpflichtung. In der Praxis aber sahen Bürgerschaftsvertreter die Regierungsführung der Magistrate regelmäßig verschleiert. Als Grund dieses Übels und gleichzeitig als Methode der Verheimlichung beklagten sie immer wieder die heimliche Kommunikation der etablierten Ratseliten in informellen Sozialkreisen. Das Öffentlichmachen, das von der Gewährung punktueller Einsichtnahme bis hin zur Etablierung dauerhafter Aufsichtsgremien reichen konnte, implizierte eine fundamentale Regierungskritik. Diese wurde oft deshalb nicht offener ausgesprochen, weil dissentierende städtische Deputationen in der Regel nicht formal legitimiert waren und unter Verfolgungsdruck standen. Der in manchen sprachlichen Varianten lancierte Begriff der 'Öffentlichkeit' ist somit nicht etwa nur als ein Instrument zur Herstellung kommunaler Idealvorstellungen zu sehen, sondern fungierte als Chiffre für eine ideale, auf Parität und Wohlfahrt abzielende kommunale Ordnung.

Abstract: The demand for the publicity of politically and economically relevant proceedings was a regular feature of urban conflicts of the late medieval and early modern periods. The transparency of everything that went on in the town halls was regarded as a strictly necessary obligation deriving from the communal ideals of parity and consensus in a sworn union of citizens. In practice, however, the representatives of the citizenry were often enough faced with concealment in urban governance. The reason for such intransparency, as well as the method of concealment, was seen in the secret communication among the political elites in informal social networks. Making things public, in ways that ranged from selective access to documents to the installation of permanent supervisory bodies, thus implied a fundamental critique of urban governance. Criticism was often less than outspoken because dissenting bodies of deputies usually lacked formal authorization and often risked persecution. Speaking of "the public", in the German term "Öffentlichkeit" and its various lexical derivatives, meant more than just a means of bringing about ideal forms of governance; rather, 'Öffentlichkeit' itself provided a chiffre of a communal order based on parity and welfare.

1. Einleitung

Die Begriffe *Kränzchen*, *Mäkelei* und *Klüngel* verweisen auf Parteibildungen in Köln und Aachen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Aktuelle Assoziationen an das, was diese rundweg pejorativ besetzten Begriffe in der jeweiligen historischen Situation zum Ausdruck brachten, weckt wohl am ehesten das Wort *Klüngel*, das eine vermeintlich spezifisch kölnische Ausprägung von Nepotismus bezeichnet.¹ In der Herleitung von *clungilin* als Verkleinerungsform von *clunga* ‘Knäuel’, also ‘kleines Knäuel’, ist *Klüngel* seit dem späten 18. Jahrhundert bezeugt (RHEINISCHES WÖRTERBUCH 1938: 806-810). Bei der *Mäkelei* handelt es sich um einen Begriff, der auf die in Mittelalter und Frühneuzeit oft beklagte Zwischenschaltung profitorientierter Vermittler bei Güterkäufen schließen lässt. Das niederdeutsche Wort *makeln* schließlich heißt so viel wie ‘feilschen’ oder ‘kuppeln’ (RHEINISCHES WÖRTERBUCH 1971: 1359-1360). Im Kontext der Aachener Stadtgeschichte bezeichnete *Mäkelei* Wahlmanipulationen im Zuge der Bürgermeisterwahlen, zuletzt und in besonderer Zuspitzung in den 1780er Jahren (CARL 1985: 106). Das *Kränzchen* führt am weitesten zurück, und zwar wieder nach Köln im frühen 16. Jahrhundert: Im sogenannten Transfix-Brief des Jahres 1513 heißt es gleich im ersten von 49 Artikeln, es solle künftig keine geheimen Kreise („*gheine Vergaderung noch Krentzgen*“) geben, sondern man müsse „*in offenbahrem Rhade beieinander sitzen ind Raden*“.² Unter Anführung der Steinmetze hatten sich zuvor die unteren Gaffeln gegen den Rat erhoben. In einem Prozess wegen Verrats der Gemeinde wurden zwei Bürgermeister durch ein Schöffengericht zum Tode verurteilt und auf dem Kölner Heumarkt enthauptet (ISENMANN 2012: u.a. 241-243). Die Stadtverfassung von 1396, der Verbundbrief, wurde im Zuge der Schlichtungen nicht verworfen, sondern durch den Transfix bekräftigt und eingeschränkt.

Die im Titel dieses Aufsatzes genannten Verständigungspraktiken waren ungeachtet ihrer gerade im Falle des *Klüngels* possierlich anmutenden Folkloristik (ÜBERALL 2007: 23-24, 230) schwere Normverstöße, denen die Miss-

¹ Valide historische Fachliteratur existiert zum ‘Klüngel’ nicht. Vgl. ÜBERALL (2007: 15) mit einer allerdings nur beiläufigen historischen Perspektive auf das behandelte Phänomen. Weitere Literatur: HONNEN (2012); FELDHOF (2006).

² Im Wortlaut: „dat von nu vort ahn eine Ersame Rath gheine heimliche Rat, id sey in der Schickunge oder in jhemans Hauße, noch auch gheine Vergaderung noch Krentzgen machen, noch Vorgespreche off einige Sache, eine Gemeindt oder des Raths Sache betreffend wehre, mehe halden sall, sonder allezeit in offenbahrem Rhade eindrechtlichen beieinander sitzen ind Raden“. Druck bei DREHER (Hg.) (1988: 71).

achtung moralischer wie gesetzlich fixierter Prinzipien durch systematische Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung zugrunde lag. Die Komplexität dieses nur auf den ersten Blick eindeutigen Fehlverhaltens erschließt sich schon aus der Logik geläufiger Metaphern wie *Netz*, *Filz* oder *Dickicht*, da die Verflechtung der Einzelelemente die Unauflöslichkeit des Ganzen bedingt. In juristischer Perspektive unterscheidet man pragmatisch unterschiedliche Strukturtypen von 'Korruption'. Der Begriff ist als solcher aber im deutschen Strafrecht, das vielmehr nur spezifische Deliktsanktionen kennt, nicht verbürgt (BANNENBERG 2002: 11-16).

Wenn schon die gegenwartsbezogene Korruptionsforschung Wert darauf legt, dass die Definition und auch die Inkriminierung von Korruption abhängig vom jeweiligen kulturellen Kontext sei (BANNENBERG 2002: 33-35), so gilt dies in historischer Perspektive umso mehr. Nicht dass es keine Normen gegen Selbst- und Fremdbegünstigung gegeben hätte: Im Gegenteil verpflichtete der Sozialkörper Stadt sich und seine Angehörigen in Polizeyordnungen und ähnlichen Kodifikationen seit dem späten 15. Jahrhundert immer wieder in stark überhöhter Art und Weise dem gemeindlichen Wohlfahrtsgebot. Die Schädigung der Gemeinde durch die unlautere Bereicherung Einzelner war somit ebenso tabu wie der unbegründete Ausschluss Einzelner vom Recht auf Teilhabe an der Stadtfreiheit. Eine übergreifend gültige Bewertungsgrundlage für moralisches Fehlverhalten indes konnte es nicht geben, solange „Bekannte, Klienten, Verwandte“ – so SIMON TEUSCHER (1997) in einer Studie über die Vernetzung der Berner Bürgerschaft um 1500 – durch personale Bindungen von positiver und mitunter sogar unauflöslicher Geltungsmacht miteinander assoziiert waren.

Sieht man einmal von institutionellen, verfahrensrechtlichen und allgemein gesetzgeberischen Defiziten in frühmodernen Stadtregermentern ab, so könnte man daher schließen, dass dem Ordo-Ideal der vormodernen Schwurgeremeinde ein schweres Konstruktionsproblem zugrunde lag: Die Überlagerung nämlich des bürgerlichen Egalitätspostulats durch Exklusivitätsvorstellungen, die in Traditions- und Reputationsdenken verwurzelt waren. Als sozialetische Konvention prägte Reputation oder Ehre schließlich nicht allein das Selbstverständnis von Individuen oder Gruppen, sondern auch deren Handeln und ihre Interaktion. Diese Interaktion wurde regelmäßig in exklusiven Kreisen geführt, die, wie etwa im Falle der patrizischen Lübecker „Zirkel-Gesellschaft“, mitunter auch institutionell ausgeprägt waren (DÜNNEBEIL 1996). Art und Ausmaß des Segregationsverhaltens so verstandener Ober-

schichten lassen auf die enorme Bedeutung von Statuskristallisation in Voraussetzung wie in Konsequenz politischen Handelns schließen. Ungleichheit, die zur Hierarchisierung von Sozialbeziehungen führte, gründete dabei nicht zwingend in materieller Überlegenheit. Im Gegenteil nämlich erwies sich das Beharren auf der bevorrechtigten Ausübung politischer Funktionen durch Individuen und Gruppen oft als kompensatorisches Verhalten zur Abgrenzung gegenüber ökonomisch erfolgreicherer Konkurrenten.³

Wo der Anspruch auf politische Partizipation allein auf Honorabilität fußte, lag das Kriterium der Idoneität, also der Befähigung zur korrekten und nutzbringenden Ausübung der Amtsgeschäfte, denkbar fern (zum Fall 'Köln': HERBORN 1985, SCHWERHOFF 2010). Man muss allerdings davon ausgehen, dass frühneuzeitliche Amtsträger oft gar keine reflektierte Vorstellung von den aus öffentlichen Ämtern erwachsenden Verpflichtungen hatten. Und nicht nur das: Auch die bewusste Abgrenzung von öffentlichem und persönlichem Interesse ist überhaupt nicht vorauszusetzen, was die Ex-Post-Beurteilung zeitgenössischer politischer Moral zu einer ausgesprochenen Schwierigkeit macht (HARDING 1981). Es liegt damit auf der Hand, dass ein erhebliches Konfliktpotential nicht erst aus kritikwürdigen Praktiken, sondern aus gegenläufigen theoretischen Legitimierungen politischer Herrschaft erwuchs. Dieses Konfliktpotential entlud sich durch die Schaffung beziehungsweise Entstehung von Öffentlichkeit. Weniger das literarische Publikum als vielmehr ein gesellschaftlich aktiv gewordenes Bürgertum, das nach Teilhabe an politischer Partizipation verlangte oder eine veränderte Erwartung an Partizipation entwickelte, bewirkte in diesem politischen Sinne einen „Strukturwandel der Öffentlichkeit“ (GESTRICH 1994).

Die Standards für legitime Partizipation und zweckmäßige Verwaltungsführung waren im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne aber keineswegs Konsens, sondern Gegenstand intensiver Diskussion (demnächst dazu: BERNSEE 2016). Diese Kontroversen trugen zur signifikanten, bis heute leider nicht systematisch erforschten Verschärfung und auch quantitativen Häufung innerstädtischer Konflikte am Ende des Alten Reichs bei.⁴ Diesem Umstand tragen die folgenden Beobachtungen und Überlegungen über die praktizierte Verheimlichung beziehungsweise die postulierte Öffentlich-

³ NIELS/TÖLLE (2013: 32) konstatieren in diesem Sinn als Grundproblem frühneuzeitlicher Gesellschaft „tensions between stratification and functional differentiation“.

⁴ Vgl. immerhin die rezente kleinere Studie von LAU (2012).

machung politisch relevanten Wissens Rechnung, indem sie einige instructive Beispiele bevorzugt aus dem späten 18. Jahrhundert skizzieren.

2. 'Konflikt' und 'Öffentlichkeit' in der Frühneuezeitforschung

Das Thema berührt eine Reihe miteinander verschränkter Problemkomplexe, die in der geschichtswissenschaftlichen Forschung augenblicklich große Aufmerksamkeit genießen.⁵ Zwei sehr allgemeine Einsichten haben die stadteschichtliche Forschung aber seit ehedem inspiriert und tun dies noch heute: Erstens die aus der sozialen Nähe erwachsene Verdichtung menschlicher Interaktion in der Stadt; zweitens deren im Verhältnis zur Feudalwelt höhere Anfälligkeit gegenüber destabilisierenden Kräften von innen wie von außen. Diese beiden Gesichtspunkte kann man vielleicht sinnvollerweise mit Komplexität und Konflikt als Wesensmerkmale städtischer Lebenswelt überschreiben. Sie sind damit auch Schlüsselbegriffe einer modernen historischen Urbanistik, die inzwischen in vorurteilsfreier Form den Prämissen der historischen Sozialforschung verpflichtet ist.

Die Aussage impliziert, dass heute typologische, strukturelle, jedenfalls paradigmatische Aspekte im Vordergrund stehen, während das traditionelle Interesse an der Schilderung von Singularität und Dignität zurückgetreten ist. Denn bis in die frühen 1970er Jahre dominierte doch das Bild von 'der Stadt' als eines konsistenten Sozialkörpers. Traditionelle Stadtgeschichten, die im Ganzen oder in Teilen solche Vorstellungen ausstrahlten, gingen in ihrer Neigung zur Harmonisierung innerstädtischer Verhältnisse und zur Abgrenzung nach außen an Kategorien wie Ungleichheit, Dissens und Konflikt geflissentlich vorbei. Die 'Blüte' oder der 'Niedergang' der Stadt sind eng damit verbundene Topoi. Während vielfach die Identifikation mit der Stadt als Heimatort mehr oder minder apolitische Urteile hervorbrachte, ist nicht zu übersehen, dass Städte auch Projektionsorte weltanschaulicher und gesellschaftlicher Präferenzen waren: Beispielsweise stand die 1943 in erster, 1946 in erweiterter zweiter Auflage erschienene Veröffentlichung des Schweizer Föderalismustheoretikers ADOLF GASSER (1903-1985) „Gemeindefreiheit als Rettung Europas“ (GASSER 1947; dazu BLICKLE 1991: 5-7) für eine spekulative Überhöhung des mittelalterlichen Rechtsgrundsatzes „Stadtluft macht frei“ zur universellen Freiheits- und Gleichheitsidee. Von einer „ethischen

⁵ Vgl. etwa SCHLÖGL (2004: 9-60). Jüngere Monographien, die hier stellvertretend für die aktuelle Forschung hervorzuheben sind, verfassten ARNDT (2013) und BELLINGRADT (2011).

Geschichtsauffassung“ ausgehend, definierte GASSER politische Ungleichheit als Fehlentwicklung zum Nachteil des „organischen“ Zusammenhalts der kommunalen Gemeinschaft. Ein ganz anderes, nämlich benevolentes Bild von politischer Ungleichheit zeichnete die ältere deutsche Historiographie in ihrem Interesse an sogenannten ‘Führungsgruppen’. Diese stellte man, wenn nicht als zeitbedingt hinzunehmende Tradition, als Folge unterschiedlicher Grade von Befähigung und Engagement hin und entzog somit das Faktum eklatanter Ungleichheit erklärtermaßen der Bewertung durch den marxistischen Klassenbegriff (SCHIEDER 1980).

Derartige Perspektiven sind heute überwunden, da der ideelle Maßstab die Städteforschung nicht mehr leitet und die Einsicht in die Segmentierung des Sozialkörpers ‘Stadt’ nicht mehr hinterfragt wird. ‘Eliten’, sofern dem Begriff überhaupt noch heuristisches Potential zuerkannt wird, werden als faktisch handlungsbevorrechtigte Individuen, Familien und Korporationen erkannt, die durch Anciennität, Konnubium, Kooptation oder welche Netzwerkverbindung auch immer, theoretisch auch aufgrund persönlicher Eignung Entscheidungskompetenz erlangten und gegenüber Konkurrenten abschirmten. Welchen Anteil an der Segmentierung städtischer Gesellschaften die Monopolisierung von Information und aus Information aggregiertem Wissen hatte, ist allerdings bislang wenig – und noch weniger im überörtlichen Problemzusammenhang – erforscht worden (SCHWERHOFF 2008).

3. Konflikte in der Stadt: Rheinische Beispiele des späten 18. Jahrhunderts

Konflikte in der Stadt waren, wo es nicht um Ehrenpraktiken, religiösen Dissens oder Vergleichbares ging, meist Beteiligungskonflikte. Die materielle Komponente ist damit durchaus eingeschlossen, insofern als das Verlangen nach Partizipation an Entscheidungsprozessen mindestens indirekt auch die Teilhabe an disponiblen materiellen oder immateriellen Ressourcen bedeutete. Veränderungen der kommunalen Partizipation gibt es, so lange es Partizipation in der Stadt gibt, also von den hochmittelalterlichen Anfängen an. Partizipative Praktiken zogen – wo sie nicht erfolgreich blockiert wurden – unweigerlich auch Veränderungen im kommunikativen und formalinstitutionellen Gefüge der Partizipationsorgane nach sich. Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass Stadtaufstände Legion waren, wobei es aber bis heute keine taugliche Aufstellung für die Frühe Neuzeit gibt, sei es, dass dies ein systematisches oder ein Wissensproblem wäre. BERND-ULRICH HERGE-MÖLLER

hat zuletzt (2012) eine Zusammenschau für das Spätmittelalter unternommen. Für die Frühe Neuzeit ist ein solches Kompendium indes nicht in Sicht.⁶

In Aachen und Köln verweisen strukturell ähnliche bürgerschaftliche Konflikte weit zurück, in Köln mindestens bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in Aachen ins 15. Jahrhundert. In beiden Städten bestanden vergleichbare sozioökonomische Voraussetzungen, in beiden Städten konservierte eine traditionelle Ratselite bis zum Ende des 18. Jahrhunderts den Status quo, indem sie sich gegen eine neue, kapitalistisch orientierte Wirtschaftselite verschloss, die in verschiedenen Konstellationen und Phasen zu ihr in Opposition trat. In beiden Städten schließlich klagten Bürgerschaftsvertreter seit Ende der 1770er Jahre über Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei den Bürgermeisterwahlen.

In Aachen weitete sich die ökonomische und soziale Krise zu einer politischen aus, als am 31. März 1786 eine Gruppe von zwanzig Bürgern dem Rat einen 80 Punkte umfassenden Beschwerdekatalog vorlegte, der scharfe Angriffe auf dessen Politik mit der Erwartung verband, der „*so sehr zerfallene Zustand des gemeinen Wesens*“⁷ müsse wiederhergestellt werden. Ein großer Teil der vorgetragenen Kritikpunkte spiegelte strukturelle Schwächen der städtischen Verwaltung wider, insbesondere im finanziellen Bereich. So prangerten die Bürger die Inkorrektheit der Kassenführung an, verlangten Publizität der Finanzgeschäfte⁸, wollten Gründe für die Ursachen der städtischen Verschuldung hören, drängten auf die öffentliche Ausschreibung beim Verkauf oder bei der Verpachtung kommunalen Eigentums. Nicht zuletzt monierten sie Wahlbeeinflussung und sahen im Ganzen die „*demokratische Regierungsform*“ bereits in eine Aristokratie ja gar den „*Despotismus eines Alleinherrschers*“ (MÜLLER 1982: 115) abgeglitten. Die Opposition gegen den amtierenden Rat – die ‘Alte Partei’ – wurde wie bei früheren Konflikten im 18. Jahrhundert von einer sogenannten ‘Neuen Partei’ angeführt, in der der Schöffe de Lonneux – Sohn eines 1755 gestürzten Bürgermeisters – und der Goldschmied Franz Dautzenberg Prominenz erlangten. Im März 1786 lancierten die bürgerlichen Opponenten eine Beschwerdeschrift gegen den

⁶ So hat unlängst noch PETER BLICKLE (2010: 44f.), ein Vorreiter der Konfliktforschung, das ganze 18. Jahrhundert kurzerhand ausgeblendet und sich mit dem Hinweis auf das bestehende Desiderat begnügt.

⁷ „Gegründete Beschwerden, und respective Vorstellung der unterschriebenen Stadt Aachenschen Bürgern, Beerbten und Eingesessenen“. Druck bei VON FÜRTH (1890: 157).

⁸ Konkret forderten sie „eine deutliche und vollständige Abschrift, oder wenigstens klare Einsicht derer sogenannten Jahrechnungen [...]“. (VON FÜRTH 1890: 146).

Rat unter Bürgermeister Dauven. Die Träger der Beschwerden verortete KLAUS MÜLLER folglich in der oberen Mittelschicht des Bürgertums – allerdings in der jüngeren Generation der Aachener Unternehmer und Honoratioren. Sie selbst unterzeichneten als „*ingesessene und begütherte freye Bürger*“ (VON FÜRTH 1890: 146). Eine ihrer Forderungen war die Errichtung einer ‘Deputatschaft’ um auf verfestigter institutioneller Grundlage mit dem Rat verhandeln zu können. Als am 24. Juni 1786, dem Johannistag, dem üblichen Tag der Beamtenwahlen, Bürger das Rathaus stürmten, drohte die Ordnung zusammenzubrechen. Unklar ist, welchen Einfluss die ‘Neue Partei’ in dieser Phase noch auf die Dinge hatte. Im April 1787 wurde eine in der Zwischenzeit gebildete ‘Deputatschaft’ durch das Reichskammergericht verboten. Bis zur erstmaligen französischen Besetzung im Dezember 1792 bemühte sich das Reichskammergericht um eine neue, einvernehmliche Stadtverfassung in Aachen, aber ohne Bürgerausschuss, dessen Hauptexponent de Lonneux in Hausarrest blieb. Bald darauf endeten die Aachener Konflikte gemeinsam mit dem Ancien Régime.

Die Situation in Köln war seit dem späten 14. Jahrhundert durch eine latente Spannung zwischen dem Ratspatriziat und dem Zunftbürgertum charakterisiert (GRÜNE 2010: 418-421). Diese Polarisierung hatte durch eine formale Integration der ökonomisch führenden Schichten in das von den Zünften beanspruchte Stadtre Regiment in Form der Gaffelverfassung von 1396 eigentlich gemildert werden sollen. In allen drei Jahrhunderten der Frühen Neuzeit taten sich jedoch schwere Verwerfungen auf. 1680 mobilisierte der Kaufmann Nikolaus Gülich einen Aufstand gegen den Magistrat. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte eine 1676 einberufene städtische Untersuchungskommission („Generalinquisition“) die Verurteilung der angeblich korrupten aktuellen und gewesenen Bürgermeister verschleppt (BELLINGRADT 2012). Der „Gülich-Aufstand“ scheiterte mit der Invention des Kaisers, Gülich selbst wurde 1680 hingerichtet. Ein etwas näherer Blick auf den letzten der großen Kölner Stadtaufstände: Dabei kam es zu gewaltsamen Ausschreitungen zahlreicher Zunftbürger, die vor allem protektionistische Maßnahmen des Rats gegen auswärtige Gewerbetreibende forderten. 1777 wurde auch hier eine ‘Bürgerdeputation’ gebildet. Führend war dabei nach den Erkenntnissen MÜLLERS (1982: 126) die verlagsabhängige Woll- und Gewandmacherzunft. Bezeichnend ist erstens, dass die ‘Deputatschaft’⁹, die sich nun in den kommenden Jahren gegen den Magistrat exponierte und beim Reichs-

⁹ Zur Entstehung der ‘Deputatschaft’ vgl. WOLF (2010: 76-78).

hofrat eine Untersuchungskommission erlangen wollte, im seit 1787 aufkeimenden Kölner 'Toleranzstreit' eine Position *gegen* eine auch nur begrenzte Lockerung der antiprotestantischen Gesetze einnahm. Die an den Prinzipien der Aufklärung orientierten Persönlichkeiten, die häufig den Freimaurern angehörten, fanden sich also eher im Rat selbst, allerdings ab 1788 in einer Minderheit. Bezeichnend ist zweitens, dass die 'Vierundvierziger', das 1396 geschaffene Organ zur Kontrolle des Rats, das von den 22 Zünften mit je zwei Personen beschickt wurde, in diesen Auseinandersetzungen auf der Seite des Establishments standen und offenbar gar nicht erst zur Unterstützung der Forderungen angerufen wurden. Zunächst bildeten die Protestler einen eigenen Ausschuss, dem ein kaiserlicher Kommissar eine 'Deputatschaft' an die Seite stellte. Genau dies aber heizte den Dissens nur an: Eine Sitzung der Deputatschaft am 20. August 1789 wurde von Hunderten von Bürgern gestürmt, die die freie Ratsherrenwahl und die Verfestigung der Deputatschaft als Verfassungsorgan der Stadt forderten. Ende des Jahres verhängte der Reichshofrat die Auflösung aller Bürgerschaftsvertretungen und die Annullierung sämtlicher dem Magistrat abgezwungener Reformen (MÜLLER 1982: 129). Hier wie in Aachen zeichnete sich also ab, dass die institutionalisierten Träger des Protests durch die Radikalisierung der Volksbewegung eingeholt und gegenüber den Reichsinstanzen desavouiert wurden.

An den strukturellen Ursachen des Konflikts änderte dies nichts. Offenbar bestärkt durch die Unantastbarkeit des Traditionsrechts und sicher ohne Wissen um das bevorstehende Ende des Kölner Rats genau im 400. Jahr seines Bestehens richteten sich die Ratsherren Ferdinand Franz Wallraf und Franz Dumont 1795 mit einer Denkschrift an den Pariser Nationalkonvent. Darin bekräftigten sie in gravitätischer Anspielung an die römische Geschichte Kölns den Anspruch, „*der Senat der Ubier oder der freien Stadt Köln*“ habe über eben jene vier Jahrhunderte hinweg „*ein vollkommenes System der Ständegleichheit*“ errichtet.¹⁰ Unfreiwillig brachten sie damit zum Ausdruck, dass das Konstruktionsprinzip der Stadt bis dahin im Grunde der feudalen Welt entlehnt war.

Der Fall Koblenz sei kurz umrissen als Beispiel für Vorgänge in einer Landstadt, wo die Komponente 'Landesherrschaft' zu berücksichtigen ist, die freilich auch in Reichsstädten wie im Falle Aachens aufgrund überkommener fürstlicher Gerechtsame nachwirken konnte. In Koblenz gründete der

¹⁰ „Der Senat der Uber oder der freien Stadt Köln an die National-Versammlung der Franken“. Druck bei RICHARTZ (Hg.) (1861: 172).

seit Ende der 1760er Jahre artikulierte Protest der Zünfte beim Landesherrn in der angeblichen Selbstbereicherung der Ratsherren (zum Folgenden MÜLLER 1992: 168-175). Ihnen wurde die 1562 aufgezwungene Rats- und Schöffenordnung, die *Leyana*, vorgehalten, die sich allerdings in strittigen Fragen der Beamtenbesoldung als nicht hinlänglich differenziert erwies, zumal unter den allgemein veränderten Bedingungen, die aus dem Bau eines neuen Residenzschlosses ab 1776 und der Anlage der Koblenzer Neustadt ab 1786 erfolgten. Nach Vorschlägen zur Verkleinerung des Rats und Einführung einer Besoldungsordnung 1785 erhob die Bürgerschaft 1788 massive Vorwürfe beim Kurfürsten, in denen sie einzelnen Ratsherren Selbstbereicherung vorwarf. Am 20. Dezember 1789 reichte die Bürgerschaft ihre Vorschläge zur „*Verbesserung des Ökonomiewesens*“ ein, die nicht nur auf eine größere Bürgerbeteiligung hinausliefen. Man wünschte sich vielmehr auch eine schärfere Kontrolle des Rats durch den Kurfürsten, wobei man offenbar davon ausging, dieser stelle sich auf die Seite der Bürgerschaft. Im Januar 1791 aber verhängte Clemens Wenzeslaus die Beendigung aller Untersuchungen gegen den Rat, nachdem aus der Bürgerschaft selbst – möglicherweise vom Magistrat insinuierte – Vorwürfe gegen das Gebaren der von ihr benannten Deputierten laut geworden waren.

Charakteristisch für derartige Auseinandersetzungen um politische Mitsprache war das Auftreten von Bürgerausschüssen, die die buntesten Namen trugen. In ihnen von vornherein aufgrund latenter oder direkter Opposition zu den Magistratsestablishments ‘demokratische’ Instanzen zu sehen, ginge wohl meist an den Realitäten vorbei. Es gibt schließlich Anzeichen dafür, dass sich in den Ausschüssen im Zuge ihrer verfahrenspraktischen und personellen Verfestigung durchaus analoge Prozesse der Oligarchisierung abspielten. Diese Überlegungen gemahnen, das Auftreten von Bürgerausschüssen nicht a priori in den Kategorien des Konflikts zu sehen, weil sie vielfach Instanzen waren, die durch auswärtige Vermittler bewusst zwischen Magistrat und Bürgerschaft gestellt wurden, um Konflikte zu lindern respektive zu kanalisieren. Die Ausschüsse bewirkten somit manchmal eine Verschärfung, manchmal eine Befriedung und Verrechtlichung politischer und sozialer Konflikte – oder beides, je nach Interpretation. Dieses Instrument wurde demnach im Kontext der städtischen Unruhen unter Einschaltung der Reichsgerichte um 1789 gezielt benutzt. Die Janusköpfigkeit der Ausschüsse liegt demnach seit spätestens der Reformationszeit auch darin, dass sie sowohl Instanzen der sozialen Mobilisierung und Polarisierung waren als auch

ein „*Instrumentarium zur Interessen- und Konfliktregulierung, das als Vermittler zwischen Rat und bürgerlichen Gruppen fungiert*“ (MÖRKE 1983: 298).

Die Urteile, die in der inzwischen älteren Forschung – zu nennen sind insbesondere GÜNTER BIRTSCH, ELISABETH FEHRENBACH, KLAUS GERTEIS und KLAUS MÜLLER – über das „vorrevolutionäre Konfliktpotential“ von Bürgerausschüssen gefällt worden sind (so der Haupttitel eines Aufsatzes von GERTEIS aus dem Jahr 1988), gleichen einander: Die Anfechtungen der Magistrate seien altrechtlicher Art gewesen, und sie zeugten nicht von einer substanziellen Aufnahme ideologischer Impulse vor und insbesondere nach dem Bastillesturm. In den allenthalben auftretenden Bürgerausschüssen könnte man eine Verwirklichung jener Trias „Teilhabe, Konsens und Autonomie“ sehen, die KLAUS SCHREINER 1996 als „Leitbegriffe kommunaler Ordnung in der Theorie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit“ herausgestellt hat (ebenso instruktiv MAGER 2004). Die Diagnose ließe sich aber auch anders stellen: Denn im Selbstverständnis der gewählten Magistratsmitglieder bildeten sie selbst die eigentlich legitime Vertretung der Schwurgeremeinde. Die schiere Existenz von ad-hoc gebildeten Bürgerausschüssen war somit implizit eine Irregularität dieser idealtypischen Vorstellung von Identitätsrepräsentation (LAU 2012: 88f.).

4. Gegenstände des Öffentlichmachens

Die Beschwerden über das Gebaren der Magistrate hatten einen zentralen Angriffspunkt: Der Magistrat verheimliche, was er tue und sogar was er tun dürfe. Und er müsse Rechenschaft ablegen – in konkreten Streitsituationen wie auch generell in Hinsicht auf seine Amtspflichten und -befugnisse.

Öffentlichkeit war der frühneuzeitlichen Stadt in einem prinzipiellen wie einem habituellen Sinne inhärent. Der Ort der kommunalen Öffentlichkeit schlechthin war das Rathaus, das gleichzeitig Gerichts-, Verwaltungs-, Archiv-, Fest- und mitunter auch religiöser, immer aber ein Kommunikationsort war (FRIEDRICHS 2005), an dem zuweilen hochgradig ritualisierte Handlungen vorgenommen wurden (umfassende Aufstellung bei POECH 2003). So mussten beispielsweise die Ratsbürgermeister in Neuss seit dem Spätmittelalter ihren Ratskollegen nach erfolgter Wahl „*ihre zop gheven*“¹¹, also eine Suppe ausschenken – offenbar ein Akt, durch den Nähe gestiftet und Dienst-

¹¹ So in der Dienstverpflichtung des neu gewählten Ratsbürgermeisters von ca. 1480. Druck bei LAU (Hg.) (1911: 161).

bereitschaft gegenüber den versammelten Bürgern signalisiert werden sollte. Die Bestimmung galt seit dem Stadtaufstand von 1460, der die patrizische Stadtverfassung zu Fall gebracht hatte. Das skurrile Beispiel bestätigt die Aussage von ANDRÉ KRISCHER (2011: 125): Rituale „beglaubigten nicht nur Rechtsakte, sondern sie waren häufig selbst solche“. Rituale sind per se auf eine je spezielle Öffentlichkeit ausgerichtet, und Öffentlichkeit lag dem Magistratsregiment seinem Selbstverständnis nach zugrunde. Tatsächlich aber unterlag das Geschehen in der Ratsstube ebenso der Diskretion wie die Prozesse, die zur Monopolisierung von Macht geführt hatten – das Arcanum bildete die Grundlage der Rats Herrschaft (SCHLÖGL 2011: 35). Folglich waren die Ratsdokumentationen von außerordentlicher pragmatischer, aber auch symbolischer Bedeutung.

Die pragmatische Dimension sei anhand eines einzigen Beispiels aufgezeigt, in dem die in Frage stehende Dokumentation von Rechtsansprüchen weitreichende Konsequenzen hatte und das gleichzeitig einen verbreiteten Verlaufstypus städtischer Reformation darstellt. In Bremen hatte der spektakuläre „Aufstand der 104 Männer“ 1532 seinen Anlass im Vorwurf der Gemeindevertreter, die Angehörigen der städtischen Oberschicht aus Ratsgeschlechtern, Domkapitel und Deutschordenskomtur könnten ihre exklusiven Nutzungsrechte an kommunalen Weidegebieten nicht mit geeigneten Dokumenten beibringen und verweigerten sogar die Vorlage dieser „Weidebriefe“ (SEVEN 1986). Im Gefolge des Stadtaufstands, bei dem der Komtur ermordet wurde, etablierte sich unter der Führung eines Gemeindeausschusses vorübergehend ein protestantisches Stadtregiment unter genossenschaftlicher Trägerschaft. Die vertriebene Ratselite konnte diesen Aufstand jedoch niederschlagen – und ließ die Verfassungsurkunde der „Hundertviermänner“ öffentlich mit einem Dolch durchstechen.

Die ‘symbolische’ Bedeutung von Dokumentationspraktiken lag darin begründet, dass die Regulierung des Zugangs zu rechtsrelevantem Schriftgut als solche ein Herrschaftsakt war. Gut lässt sich dies am Beispiel der Reichsstadt Frankfurt zeigen, wo nicht allein die Bürgermeister und Ratsherren, sondern alle städtischen Offizianten generell zur Geheimhaltung verpflichtet waren. Die Geheimhaltungspraktiken des Magistrats wurden allerdings immer wieder kritisiert. Besonders anlässlich von Kaiserwahlen und -krönungen, die Frankfurt unvermeidlich in den Fokus der Reichsöffentlichkeit rückten, wurde die Offenlegung von Dokumenten gefordert, ihre Verheimlichung gebrandmarkt. Rat und Bürgerschaft der traditionellen Krönungsstadt

des Reichsoberhauptes waren bei diesen Ereignissen stets eidlich verpflichtet, die Sicherheit des Königs und der Kurfürsten zu gewährleisten. Widrigensfalls hätte die Stadt ihre Privilegien verloren, was die Bürgerschaft 1612 im Rahmen des 'Fettmilchaufstandes' (unter der Führung des Lebkuchenbäckers Vinzenz Fettmilch, MEYN 1980, KOCH 1983, BRANDT 1996, KOCH 1997, JÜTTE 2000, BLICKLE 2010) und der Kaiserkrönung Matthias' zum Anlass nahm, die Verlesung besagter Privilegien zu verlangen (zum Folgenden BLICKLE 2010: 42-43). Verlesung – davon ist auszugehen – bedeutete aus der Sicht der Aufständischen nicht allein sachliche Kundmachung, sondern ostentative Anerkennung. Dieser und anderen Forderungen gab der Magistrat schließlich unter Vermittlung und auf Druck einer kaiserlichen Kommission nach und einigte sich im Dezember 1612 mit den bürgerlichen Opponenten auf einen 71 Artikel umfassenden „Bürgervertrag“, der noch vor Jahresende vom Kaiser ratifiziert wurde. Der Vertrag sah vor, dass sieben eigens vereidigten Bürgerdeputierten die Privilegien der Stadt vorzulesen waren. Nur auf Druck des Kaisers hatte sich der Magistrat also zu einer allerdings in quantitativer wie auch qualitativer Hinsicht eng begrenzten Öffentlichmachung bereit erklärt. Damit war der Fettmilchaufstand jedoch noch nicht beendet, denn nachdem die Ereignisse im Laufe des Jahres 1614 einen gewaltsamen Verlauf genommen hatten, wurde der Magistrat in seiner Position gestärkt und der Bürgervertrag zum Nachteil der Bürgerschaft modifiziert. Wie schon in den Fällen Aachen und Köln wurden die mit Unterstützung der Reichsinstanzen erzielten Erfolge der bürgerschaftlichen Opposition infolge einer gewaltsamen Radikalisierung des Protests zumindest in Teilen wieder rückgängig gemacht.

Knapp einhundert Jahre später bot erneut eine Kaiserwahl den Kontext für bürgerschaftliche Kritik an der Politik des Frankfurter Magistrats (KOCH 1983: 18-28, ROTH 1991: 370-376, JÜTTE 2000): Am 26. Oktober 1705 überreichten im Rahmen des Huldigungseides für den neu gekrönten Kaiser Joseph I. bürgerliche Deputierte dem kaiserlichen Kommissar in der Stadt eine Beschwerdeschrift über die Misswirtschaft des Rats, in der sie dessen Judenpolitik, die städtische Finanzmisere sowie die vermeintliche Bestechlichkeit der Ratsherren und die Ämterkäuflichkeit anprangerten (zum Folgenden KOCH 1983: 20-24). Dadurch beunruhigt entsandte der Rat eine Delegation an den Hof in Wien, die eine kaiserliche Bestätigung der Außerkraftsetzung des Bürgervertrages von 1612 und damit die verfassungsmäßige Delegitimierung der bürgerschaftlichen Forderungen erwirken sollte. Ob-

wohl der Magistrat mit dieser Strategie zunächst erfolgreich war und der Reichshofrat die Frankfurter zur Ruhe gemahnte, begann die Bürgerschaft im Jahr 1708 unter der Federführung von Johann Wilhelm Fritsch mit der systematischen Zusammenstellung ihrer Gravamina gegen den Rat.

Eine Wende der Konfliktkonstellation brachte drei Jahre später erneut eine Kaiserwahl: Als nämlich 1711 Joseph I. starb, wurde Karl VI. in Frankfurt zum Kaiser gekrönt, der sich schon recht bald auf der Seite der Bürgerschaft positionierte. Diese hatte ihre Gravamina inzwischen in elf Punkten zusammengefasst, von denen die Verheimlichung der Privilegien durch den Rat, die Verletzungen des Bürgervertrags, der Visitationsordnung und der 'Judenstätigkeit' sowie Ämterkäuflichkeit, Bestechlichkeit, Justizverweigerung und die Finanzmisere die wichtigsten waren. Bereits im Frühjahr 1711 war der Reichshofrat von seiner starren antibürgerlichen Haltung abgewichen und hatte in Anbetracht der zahlreichen Rechtsverletzungen durch den Magistrat und der vielen Klagen von Handwerkern und Kaufleuten, in einem Gutachten die Einsetzung zweier Lokalkommissionen zur Prüfung der Verfassungs- und Finanzverhältnisse der Stadt angeregt. Die Versuche des Rates, diese Kommissionen mit Hilfe des Oberrheinischen Kreises und der Unterstützung durch die freien Städte abzuwehren, schlugen fehl. Bestärkt durch diese Entwicklungen forderten die oppositionellen Frankfurter Bürger 1714 selbstbewusst vom Magistrat, „*alle Pacta und Privilegia [...] zu Mäniglichem Wissenschaft in öffentlichen Druck bringen [zu] lassen*“ (WÜRGLE 1995a: 202). Die Ergebnisse der für den Rat sehr nachteilig ausgefallenen Kommissionsuntersuchungen fanden unterdessen ihren Niederschlag in einer ganzen Reihe kaiserlicher Dokumente: In der kaiserlichen Hauptresolution von 1716, den neun kaiserlichen Hauptresolutionen von 1725, der verbesserten Visitationsordnung von 1726, 21 ergänzenden kaiserlichen Dekreten zwischen 1726 und 1731 sowie schließlich der Haupt- und Finalresolution von 1732 (KOCH 1983: 24). Die kaiserlichen Resolutionen stärkten die Rechte der Bürgerschaft und räumten ihr durch die Installierung verschiedener Bürgerausschüsse weitreichende Kontrollmöglichkeiten über die Frankfurter Finanzen und Verwaltung ('Gegenschreiber', 'Neuner', 'Achtundzwanziger'), Magistratshandlungen und die Einhaltung der kaiserlichen Beschlüsse der Jahre 1716 bis 1732 ('Einundfünfziger') sowie die Wahlen zum Rat und zu den Ämtern ein (KOCH 1983: 24-27, ROTH 1991: 374-376).

Diese Konzessionen, die zur Sedierung von Konflikten dienen sollten, änderten wohl eher wenig am Arkancharakter der Ratsstube. Schließlich waren

die Stadtschreiber und Kanzleimitarbeiter seit frühester Zeit eidlich dazu verpflichtet¹², die Urkunden gegenüber Dritten zu verschließen und keinesfalls eigenmächtige Veröffentlichungen vorzunehmen. Die Privilegien der Stadt waren bis zum Fettmilchaufstand sogar in einem der Stadttürme in einem gesonderten Eisenschrank verschlossen und somit vom Aktenbestand abgetrennt gewesen, bestimmt nicht allein, um sie vor Feuer, sondern vor allzu neugierigen Augen zu schützen. Akten wurden zwar verliehen (und regelmäßig unpünktlich oder gar nicht zurückgegeben), aber nur an Ratsherren. Erst seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts öffneten sich die Frankfurter Ratsarchive nach und nach für eine wissenschaftliche Benutzung, während die im Privatbesitz verbliebenen patrizischen und adeligen Familien- und Hausarchive wie das der Patriziergesellschaft *‘Alten Limpurg’* teilweise bis heute für jedweden Benutzungsverkehr geschlossen sind. Mit diesen Zugangseinschränkungen gegenüber dem kommunalen Schriftgut wurden schon durchaus wohlmeinende, allerdings nicht alle zeitgenössischen Chronisten konfrontiert. Johann Jakob Schudt beispielsweise, ein angesehener Gymnasiallehrer, der zwischen 1714 und 1717 die *‘Jüdischen Merckwürdigkeiten’* veröffentlichte, eine Art Historiographie und Ethnographie der Frankfurter Juden, bekam für sein Geschichtswerk die städtischen Ratsserien nicht zu sehen (SCHNUR 2015). Er musste sich deshalb mit Abschriften in Sammlungen und Einzelstücken behelfen, die ihm in privaten Sammlungen zugänglich wurden. Sein Zeitgenosse Achilles August von Lersner dagegen, 1706 Verfasser *‘Der Weit-berühmten Freyen Reichs-Wahl- und Handels-Stadt Franckfurt am Mayn Chronica’* mit zahlreichen Urkunden, hatte als Archivnutzer bessere Karten: Lersner selbst (1662-1732) war schließlich Angehöriger des Frankfurter Patriziats und sogar gewesener Ratsherr, Bürgermeister und Schöffe. Als solcher war für jene, die den Zugang zu den städtischen Dokumenten regulierten, die affirmative Tendenz dieses Standardwerks der frühen Frankfurter Stadtgeschichtsschreibung gewährleistet.

Die kursorischen Betrachtungen der Frankfurter Stadtgeschichte lassen auf den hohen Stellenwert schließen, den man der Öffentlichmachung städtischer Privilegien einräumte, bot diese doch letzten Endes die Möglichkeit, Politik nicht nur zu beobachten, sondern auch auf legitimer Basis zu kritisieren (SCHLÖGL 2008: 608). Analoge Forderungen sind demnach auch in anderen innerstädtischen Konflikten wie in Bremen, Fribourg, Gengenbach,

¹² Das Folgende zur älteren Frankfurter Archivgeschichte nach den Beiträgen von BROCKHOFF (Hg.) 2013 und, im Kontext des Fettmilchaufstandes, MATTHÄUS (2013: 28-57, 58-77).

Köln, Lahr, Wangen, Weißenburg oder Wimpfen anzutreffen.¹³ In Fribourg etwa geriet der Rat durch die Forderung nach Veröffentlichung der städtischen Privilegien 1781 so sehr unter Druck, dass er versuchte, die entsprechenden Urkunden verschwinden zu lassen, indem er die Archivtruhe entwendete. Das Vorhaben flog jedoch auf und gab die städtische Obrigkeit dem Spott der Öffentlichkeit preis (WÜRGLER 2013: 278). Von Privilegien war der Weg zu anderen Rechtstiteln nicht weit, deren Veröffentlichung – etwa des Polizeirechts oder der Stadtstatuten in Basel, Köln, oder Wangen – immer wieder gefordert wurden (MOSER 1772: 20). Hoch im Kurs standen auch Ratseid (Hamburg), Bürgereidformel (Basel), Wahlverfassung (Basel), Gerichtsordnung (Basel) und Zunftprivilegien (Zürich). Besonders im Fall des Ratseides gewährt die Publikationsforderung einen Einblick in das Verhältnis von städtischer Obrigkeit und Bürgerschaft: Wenn wie in Hamburg 1603 dem Magistrat die Veröffentlichung des Ratseides abverlangt wurde (BRUNNER 1968: 305), dann ist daraus zu schließen, dass die Bürger nicht wussten, wozu sich der Rat eigentlich verpflichtete und wohl auch, ob er sich *überhaupt* nachweislich zur irgendetwas verpflichtet hatte, für das man ihn haftbar machen könne.

Das anfängliche Interesse der Protestler richtete sich somit auf die Offenlegung des Stadtrechts, bevor es an die Kritik der Rechtspraxis ging. Demgegenüber war die Forderung nach der Dokumentation des Verwaltungshandelns in der Tat Legion. Deswegen verlangte man allenthalben sämtliche fiskalisch relevanten Dokumente, so die Offenlegung der Stadt- oder Landkassenrechnung von Aachen über Andernach, Augsburg, Biberach, Buchau, Erfurt, Köln, Neuss, Reutlingen, Saarbrücken bis Ulm, oft auch lange rückwirkend, wie in Andernach Ende 1789. Denn Geld war in der Stadt der Frühen Neuzeit der *Nervus rerum*. In diesem Sinn erneuerten die Biberacher Bürger 1730 ihre Forderung nach Rechnungslegung, „*als worinnen doch gleichwohl das Hauptwerck, Substanz, und gleichsam die Seele einer wohl- und ordentlich bestellten Republicque bestehet, und das gemeine Heyl abhanget*“ (HAFNER 2001: 122, Anm. 189). Neben den Rechnungsreihen wurde immer wieder auch Einblick in die Ratsprotokolle gefordert, so 1516 im oberösterreichischen Freistadt oder 1656 und 1658 in Münster inmitten

¹³ Dass vor allem die Veröffentlichung herrschaftsrelevanter Rechtstitel gefordert wurde, war naheliegend. „Durch die Publikation solcher normativer Texte bezweckten die Protestbewegungen das Verbindlich-Machen von Kriterien, anhand derer die Handlungen der Herrschenden, etwa in Form von Steuerrechnungen, geprüft und kritisiert werden konnten.“ (WÜRGLER 2013: 276).

schwerster Auseinandersetzungen der Bürgerschaft mit ihrem fürstbischöflichen Stadtherrn.

5. Formen des Öffentlichmachens

Die Frage nach den Typen von Schriftlichkeit zieht die nach der Art und Weise der Öffentlichmachung unweigerlich nach sich.¹⁴ Ein anschauliches Beispiel dafür bieten noch einmal die bereits skizzierten Auseinandersetzungen in Köln am Vorabend der Französischen Revolution (zum Folgenden WOLF 2010: 78-81).

1784 machte der Reichshofrat dem Kölner Magistrat angesichts der hohen Verschuldung der Stadt und in Reaktion auf die bürgerschaftlichen Beschwerden verschiedene Auflagen wie die Reduzierung der Ratsämter, die Regelung der Besoldung für die wichtigsten Positionen in der Stadt sowie die Offenlegung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Im Zuge dessen erhielten die Revisoren der Rentkammern die Erlaubnis, nach den halbjährlichen Rechnungsprüfungen die Zünfte über den je aktuellen finanziellen Status Kölns zu informieren. Kredite mit einem Volumen von mehr als 1.000 rheinische Gulden bedurften darüber hinaus fortan der Bewilligung durch die 'Vierundvierziger' und die bürgerliche Deputatschaft. Diese erhielt zudem die Genehmigung, Abschriften der in Ratsbesitz befindlichen Originale des Verbund- und des Transfixbriefes, der beiden wichtigsten städtischen Verfassungsdokumente, anzufertigen, woraufhin sich mehrere Deputierte der Bürgerschaft mit zwei Notaren zum Ratssyndikat begaben und die Verfassungsurkunden kopierten. Was dann geschah, unterstreicht die herausragende Stellung der Medialität in den Konflikten um Öffentlichkeit und Öffentlichmachung politisch relevanter Informationen in den Städten der Frühen Neuzeit. Denn die Deputatschaft beließ es nicht beim bloßen Abschreiben des Verbund- und des Transfixbriefes, sondern übersetzte die Dokumente ins Neuhochdeutsche und ließ Flugschriften mit dem Wortlaut des Originals und der Übersetzung drucken, um so den Inhalt bekannt zu machen. Als sich daraufhin der Magistrat beim Reichshofrat über die Publikation der Schriftstücke beschwerte, intervenierte dieser, indem er der Bürgerschaft die Veröffentlichung verbot und anordnete, die restlichen Druckexemplare dem Rat auszuhändigen. Mit der Übersetzung und Drucklegung jener Dokumente, die

¹⁴ Die geforderten und gewählten Medien der Veröffentlichung sind dabei als „Einflussfaktoren des Geschehens, nicht als bloße Spiegel oder Speicher“ zu betrachten, wie WÜRGLE (2013: 273) zu Recht feststellt.

man ihr zur bloßen Abschrift vorgelegt hatte, war die Deputatschaft also offenbar selbst in den Augen des ihr bis dahin eher gewogenen Reichshofrates zu weit gegangen. Diese Reaktion ist wenig verwunderlich, denn die „Publikation alter Rechtstitel, Herrschaftsansprüche, Verträge und Rezesse im Druck setzte diese einer kontroversen Interpretation aus“ (WÜRGLER 2013: 278). Im skizzierten Kölner Fall war dies sicher weder im Sinne des Magistrats noch des Reichshofrates.

Das bevorzugt geforderte und häufig auch bewilligte Medium der Öffentlichmachung blieb indes in den meisten Städten die Einsichtnahme, wobei zwischen spezifizierter und nicht spezifizierter Prüfung zu unterscheiden ist. Nicht immer galt die gewünschte Revision nämlich ausgewählten Dokumenten: In Bern etwa forderten protestierende Bürger 1749 die öffentliche Examinierung der Archive und des Schatzgewölbes (WÜRGLER 1995b: 117). In Fribourg war es ähnlich, und auch im schwarzwäldischen Reichsstädtchen Gengenbach wollten die Bürger überhaupt alles im Archiv Befindliche im Original sehen. Die reformierte kurkölnische Polizeyordnung von 1590, durch die Erzbischof Ernst aus dem Haus der bayerischen Wittelsbacher die renitente Landstadt Neuss erklärtermaßen zur Fügsamkeit zwingen wollte, legte den Bürgermeistern die Ablieferung der Gemeindecinnahmen unter Zeugen „*in der gemeinen burgerschaftt archivium*“ auf. Da das Archiv also offenbar zeitweise auch Aufbewahrungsort des städtischen Ärars war, mussten Offizianten bei der Entnahme von Geld einen „*recognitions-zettel*“ unterschreiben und diesen im „*general ausgabenbuch*“ hinterlegen.¹⁵ Die Basler Zünfte äußerten 1691 zwar ein besonderes Interesse an Wahlverfassung, Gerichtsordnung, Stadt- und Polizeirecht, an der Bürgereidformel und den bürgerlichen Freiheiten, meinten aber, dass man darüber hinaus „*alle Ordnungen ... zu jedermanns Nachricht in Truckh zu befürdern*“ habe (WÜRGLER 1995a: 202). Im Falle der Reichsstadt Wangen im Allgäu wurde 1692 diese Forderung dadurch beflügelt, dass sich herausgestellt hatte, dass der Amtsbürgermeister ‘Vergleichsartikel’ von 1680 – und damit ein offizielles Dokument mit Bedeutung für die ganze Stadtgemeinde – bei sich zu Hause statt an einem öffentlichen Ort aufbewahrte. Von dort wollte man sie im Auftrag der Bürgerschaft durch Deputierte abholen lassen (HAFNER 2001: 112).

Die genannten Beispiele aus dem west- und südwestdeutschen Raum nähren die Feststellung RUDOLF SCHLÖGLS, dass Schrift und Druck in den Städ-

¹⁵ Druck bei LAU (1911: 20-34, hier S. 24 u. 25). Vgl. zum Hintergrund LAUX (1999: 72-81); DERS. (2001: 83-91).

ten der Frühen Neuzeit im Rahmen der politischen Kommunikation für geraume Zeit nur die Funktion der Aufbewahrung erfüllten, dann aber einer ent-fachten Dynamik kommunaler Öffentlichkeit ausgesetzt waren (SCHLÖGL 2004: 56-58, SCHLÖGL 2008: 606, SCHLÖGL 2011: 33-36). Die Forderung nach Ordnung, Archivierung, Zusammenführung und Vorlage relevanter Dokumente hat gewiss zur Weiterentwicklung der städtischen Schriftverwaltung beigetragen – vielleicht sogar den eigentlichen Impuls dazu gegeben. Das würde bedeuten, dass die Institutionalisierung und Regelförmigkeit kommunaler Schriftführung nicht nur oder vielleicht nicht primär eine Folge administrativer Professionalisierung war – also Staatsbildung –, sondern eine Folge partizipativer Forderungen. Die umgekehrte Wertung ist freilich nicht minder plausibel: Die Formalisierung von Rechtsbeziehungen zwischen Obrigkeiten und Untertanen hatte auch ein gestiegenes Interesse auf der Seite der Obrigkeiten zur Folge, ihre Gerechtsame ‘nach unten’ zu verteidigen. In Situationen ausgesprochener Konflikträchtigkeit, als man beispielsweise im westdeutschen Raum 1789 auf die Vorgänge in Paris blickte, konnte der Nachweis der Rechtmäßigkeit oder Rechtlosigkeit obrigkeitlicher Anforderungen über den Fortbestand oder Zusammenbruch der sozialen Ordnung entscheiden.¹⁶ Die „Geburt des Archivs“ – so der Hamburger Historiker MARKUS FRIEDRICH (2013) – befüllt jedenfalls nicht allein ein Kapitel „Wissensgeschichte“, sondern auch ein Kapitel politischer und Konfliktgeschichte.

Von einer Prävalenz des Schriftlichen ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht ohne Weiteres auszugehen. Das zeigen Vorgänge im oberschwäbischen Reichsstädtchen Buchau, heute Bad Buchau bei Biberach, um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Dieses gewiss nicht sehr wichtige, aber umso anschaulichere Beispiel zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in bürgerschaftlichen Auseinandersetzungen in der Frühen Neuzeit sei in den Grundzügen nachgezeichnet (zum Folgenden HAFNER 2001: 133-147).

1748 forderte in Buchau eine Gruppe magistratskritischer Personen die „*Extradirung der Jahresrechnungen*“, fand aber offenbar kein Gehör. An einem Samstagmorgen im Juni desselben Jahres verlangte deshalb eine fünf-

¹⁶ So ließ der Trierer Kurfürst Clemens Wenzeslaus am 21.10.1789 der Forderung der Trierer Bürgerschaft nach Aufgabe des Moselbrückenzolls durch eine Kommission widersprechen, weil er nach Sichtung der sogenannten „Pallast-Kellnereyen-Rechnungen“ genau beweisen könne, dass hierin bloß der „gewöhnliche Landzoll“, nicht aber eine ungebührliche Neueinführung zu sehen sei. Die Aussage findet sich im Rahmen einer umfänglichen Reformanordnung des Kurfürsten, durch die dieser Unruhen innerhalb des Zunftbürgertums beziehungsweise deren Übergreifen auf die Landesherrschaft begegnete. Druck bei RUDOLPH (Hg.) (1915: 248).

köpfige Abordnung kurz vor Tagesanbruch im Haus des Bürgermeisters Joseph Bohner, ihre schriftlich aufgesetzten „*Gravatorialpuncte*“ dem Magistrat zu überreichen, der zu diesem Zwecke einberufen werden müsse. Noch am selben Tag fand die Ratssitzung statt, auf der die Beschwerden öffentlich verlesen werden sollten. Als der Stadtschreiber die Gravamina ergriff und eben zum Vorlesen ansetzen wollte, wurde er vom Bürgermeister abrupt unterbrochen: Es gezieme sich nicht, eigenmächtig zur Beschimpfung des Magistrats eine Schrift verlesen zu lassen, und wenn die Bürgerschaft Beschwerden habe, solle sie diese schriftlich eingeben. Das ließ sich der Anführer, der Wirt des ‘Ochsen’, Samuel Steur, nicht gefallen: Sie hätten sich schon vor zwei Jahren schriftlich beschwert, aber weil dieses Dokument unterdrückt worden sei, wollten sie ihre Punkte jetzt vorlesen lassen. Steur befahl Allmayer, diese Schrift „*ohne weiters öffentlich herunder zuleßen*“ (HAFNER 2001: 134). Bohner versuchte ihn an diesem „*bezeugt burgerlichen Zwang, und Gewalt, zuemalen wider die ofentliche Verleßung und davon entspringender Prostitution feürlichst*“ (HAFNER 2001: 134) zu hindern und verlangte die Herausgabe. Diese verweigerte ihm Steur mit den Worten, der Magistrat erhalte die Gravamina nur, wenn er ihnen die Stadt- und Jahresrechnungen der letzten 30 Jahre aushändige. Der Magistrat willigte ein, bis zum 11. Juli eine Resolution zu erteilen, doch bevor die Bürger sich zurückzogen, verlangten sie, dass man die Truhen, welche die Rechnungen enthielten, „*obsignieren*“, also versiegeln, lasse. Dessen ungeachtet berief der Magistrat die gesamte Bürgerschaft einige Tage später in das Rathaus und forderte wiederum die Herausgabe der schriftlichen Beschwerdepunkte. Der Bürgermeister ließ durch den Stadtschreiber ein Dekret vorlesen und Samuel Steur aushändigen, der es entgegennehmen wollte. Doch die anwesenden Bürger intervenierten „*mit Aufschreien*“. Da warf Steur das Dekret auf den Ratstisch und zog sich mit den Bürgern zur Besprechung zurück. Nachdem sie wieder vorgetreten waren, verlangte er, dass ihre Beschwerdepunkte nochmals verlesen würden und der Magistrat sich sogleich bei jedem Punkt verantworten müsse. Bohner mahnte die aufgebrachten Bürger zur Ruhe und verlangte die Annahme des Dekrets. Doch Steur entgegnete, die Bürgerschaft wolle nichts Schriftliches entgegennehmen. Im weiteren Verlauf dieses Konfliktes blieb die Forderung nach Vorlage der Rechnungsbücher unerfüllt und versuchte der Bürgermeister wiederholt erfolglos, die bürgerliche Beschwerdeschrift zu kassieren. Schließlich gab es einen Tumult im Rathaus, bei dem die Bürgerschaft ihren Treueeid widerrief. Sie forcierte daraufhin

die Bildung eines Ratsbeirats sowie die Absetzung des alten Bürgermeisters (der sich mit Stadtschlüsseln und Stadtsiegel unter seinem Hut aus dem Staub zu machen versucht hatte). Schließlich schritt aber nach der Eskalation – analog zu den skizzierten Fällen in Aachen, Köln und Frankfurt – unter Zwischenschaltung des Schwäbischen Reichskreises der Kaiser ein und restituierte die alte Ratsobrigkeit.

6. Fazit

Die Teilhabe der Bürger an allen dem Gemeinwohl zuträglichen Handlungen lag der Idee der Stadt im Sinne ihrer genossenschaftlichen Selbstorganisation unlösbar zugrunde. Waren, was freilich unterschiedlichem Ermessen unterliegen konnte, die Kriterien für das Vollbürgerecht (Honorabilität, Steuerfähigkeit, dann auch Konfessionszugehörigkeit) erfüllt, so bestand ein Rechtsanspruch auf individuelle politische Teilhabe. Über die Frühe Neuzeit hinweg sind hingegen ungezählte Auseinandersetzungen in deutschen Städten zu beobachten, in denen die Partizipationsfähigkeit von Sozial- und Funktionsgruppen generell zur Disposition gestellt wurde. Es handelte sich somit um klassische Beteiligungskonflikte vor dem Hintergrund einer allenthalben zu beobachtenden Oligarchisierung der Stadtreghimenter durch Familien beziehungsweise exklusive Sozialkreise. Das hieraus erwachsene disruptive Potential wurde erst im Zuge der Formalisierung und Verrechtlichung der Ämterrekrutierungen und der Ämterführung im Gefolge der Französischen Revolution und dann der restaurativen politischen Systeme nach 1815 abgebaut.

Verweigerte Partizipation war demnach die Folge einer von den etablierten Eliten behaupteten und in der sozialen Praxis konkret erfahrbar gemachten Ungleichheit. Die dahin führenden Mechanismen ständischer Segregation und Exklusion sind in der Forschung schon oft behandelt worden. Deutlich seltener ist die Frage nach den Formen und Funktionen der Vorenthaltung von Wissen in der politischen Kultur vormoderner Städte aufgeworfen worden, obwohl deren Anprangerung eine ausgesprochene Konstante darstellte. Wie sehr die städtischen Oligarchien den Drang nach Wissenspartizipation gefürchtet haben müssen, ist schon aus der bis ins 18. Jahrhundert vernehmbaren Klage über die Verheimlichung selbst der normativen stadtrechtlichen Grundlagen zu schließen. Die erstaunlich häufige Kritik daran setzte demnach nicht erst bei der Regierungspraxis an, sondern an der behaupteten Verschleierung des Maßstabs von Recht und Unrecht, solange nämlich Privi-

legen, Statuten, Eide und andere wichtige Dokumente in Truhen und deren Schlüssel in den Taschen der patrizischen Bürgermeister steckten.

Die seit dem Spätmittelalter in städtischen Konflikten allenthalben anzutreffende Forderung nach der Offenlegung von Informationen barg einen strategischen Vorteil insofern, als sie einerseits mit Argumenten schwerlich abzuweisen war, andererseits den Tatbestand der Beleidigung oder gar der Rebellion nicht erfüllte. Tatsächlich aber war die Forderung nach Transparenz – so hier die These – eine Chiffre für den eigentlichen Vorwurf, nämlich Korruption im heute geläufigen Sinne unlauterer Selbstbegünstigung. Die Transparenzforderung implizierte quasi ein Verfahren gegen unerlaubte Praktiken durch die Bürgerschaft als einer kollektiven Gerichtsinstanz und wurde mehr oder minder gleichbedeutend mit den vorgeblichen Zielen der dissentierenden Akteure. In diesem Verständnis war Öffentlichkeit identisch mit Partizipation, sie war nicht etwa nur ein Begleitumstand von Konflikten, sondern Triebkraft und Entwicklungsziel in einem.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts veränderte und verschärfte sich die Kritik an mangelnder Öffentlichkeit. Widerstand dagegen rechtfertigte sich in aller Regel zwar weiterhin mit dem schon lange bekannten Argument des Gemeinwohls, und dies im ausgehenden 18. Jahrhundert bevorzugt in der Diktion eines ideell motivierten Stadtrepublikanismus. Dass die Forderung nach der Öffentlichmachung regierungsrelevanter Informationen in dieser Zeit tatsächlich am massivsten in den Vordergrund trat, war durch die gewachsenen Möglichkeiten der Gelegenheitspublizistik bedingt. Die Ballung von Stadtaufständen oder 'Stadtunruhen' war aber nicht zuletzt eine Folge gesellschaftlicher Verwerfungen in den rund 20 Jahren vor der Französischen Revolution. Dabei ließe sich die Ansicht vertreten, dass der klassischen Beschwörung von 'guter Ordnung' und 'Gemeinwohl' im späten 18. Jahrhundert eine gegenüber dem 15. und 16. Jahrhundert kategorial veränderte Semantik zugrunde lag, der zufolge die Leitvokabeln des Protests nicht mehr nur als Wunsch nach Wiederherstellung eines einst für ideal gehaltenen Ordnungszustandes zu verstehen sind. „An dieser Stelle und gegen die bewusst arkanisierende und mythifizierende Herrschaftspräsentation beziehungsweise irreführende und verfälschende Öffentlichkeitspolitik des Absolutismus“, so WOLFGANG J. WEBER, „setzte die republikanisch, volkssouveränitätstheoretisch, naturrechtlich, eudämonistisch und patriotisch zugeschärfte Publizistik und politische Theorie der Aufklärung an“ (WEBER 2014). Klienteläres

Eigeninteresse der vermeintlich republikanisch gesinnten Protestler – das ist kritisch einzuwenden – war damit aber keineswegs ausgeschlossen.

Als Quintessenz der hier kurz gerafften und sehr selektiven Beobachtungen, die gewiss mehr auf eine Kasuistik als auf eine Systematik hinausliefen, sei bekräftigt, dass es zum besseren Verständnis des Dissenses um herrschaftsrelevantes Wissen einer Alltagsgeschichte dieses Wissens selbst bedarf, und zwar seiner Beschaffenheit, seiner Infrastruktur und seiner Zugänglichkeit (etwa ERNST 2003). Es mag sein, dass dieses Wissen über das Wissen bereits in hinlänglichem Maße besteht. Aber es ist versprengt in unzähligen Lokalgeschichten und in den Erzeugnissen der verschiedenen akademischen Disziplinen, die jeweils ein punktuell Interesse daran hegen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- ARNDT, JOHANNES (2013): Herrschaftskontrolle durch Öffentlichkeit. Die publizistische Darstellung politischer Konflikte im Heiligen Römischen Reich 1648-1750. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 224). Göttingen.
- BANNENBERG, BRITTA (2002): Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse. (Polizei + Forschung 18). Neuwied [u.a.].
- BELLINGRADT, DANIEL (2011): Flugpublizistik und Öffentlichkeit um 1700. Dynamiken, Akteure und Strukturen im urbanen Raum des Alten Reiches. (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte 26). Stuttgart.
- BELLINGRADT, DANIEL (2012): Organizing public opinion in a resonating box: the Gülich rebellion in early modern Cologne, 1680-1686. In: *Urban History* 39, 553-570.
- BERNSEE, ROBERT (2016): Korruption und Bürokratisierung. Debatten, Praktiken und Reformen in Deutschland während der Sattelzeit (1780-1820). (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 241). Göttingen [April 2016 noch im Druck]
- BLICKLE, PETER (1991): Kommunalismus in heuristischer Absicht. In: DERS. (Hg.): *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*. (Historische Zeitschrift, Beihefte, N.F. 13), 5-38.
- BLICKLE, PETER (2010): Unruhen in der ständischen Gesellschaft. 1300-1800. (Enzyklopädie der Neuzeit 1). München.
- BRANDT, ROBERT u.a. (Hgg.) (1996): *Der Fettmilch-Aufstand. Bürgerunruhen und Judenfeindschaft in Frankfurt am Main 1612-1616*. Frankfurt am Main.
- BROCKHOFF, EVELYN (Hg.) (2013): *Das Institut für Stadtgeschichte – seit 1436 das Gedächtnis Frankfurts*. Frankfurt am Main.
- BRUNNER, OTTO (1968): *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*. Göttingen.
- CARL, HORST (1985): Die Aachener Mäkelei 1786-1792. Konfliktregelungsmechanismen im alten Reich. In: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 92, 103-187.

- DREHER, BERND (Hg.) (1988): *Texte zur Kölner Verfassungsgeschichte*. (Veröffentlichungen des Kölnischen Stadtmuseums 6). Köln.
- DÜNNEBEIL, SONJA (1996): *Die Lübecker Zirkel-Gesellschaft. Formen der Selbstdarstellung einer städtischen Oberschicht* (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, Bd. 1). Lübeck.
- ERNST, WOLFGANG (2003): *Im Namen von Geschichte. Sammeln – Speichern – Er/Zählen. Infrastrukturelle Konfigurationen des deutschen Gedächtnisses*. München.
- FELDHOFF, NORBERT (2006): *Kölscher Klüngel. Gestern, heute, morgen und überall*. Köln.
- FRIEDRICH, MARKUS (2013): *Die Geburt des Archivs. Eine Wissensgeschichte*. München.
- FRIEDRICH, CHRISTOPHER R. (2005): *Das städtische Rathaus als kommunikativer Raum in europäischer Perspektive*. In: BURKHARDT, JOHANNES (Hg.): *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit*. (Historische Zeitschrift, Beihefte, N.F. 41). München, 159-174.
- FÜRTH, HERMANN ARIOVIST VON (1890): *Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizierfamilien*. Band 1. Aachen.
- GASSER, ADOLF (1947): *Gemeindefreiheit als Rettung Europas. Grundlinien einer ethischen Geschichtsauffassung*. Basel.
- GESTRICH, ANDREAS (1994): *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts*. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 103). Göttingen.
- GRÜNE, NIELS (2010): *Anfechtung und Legitimation. Beobachtungen zum Vergleich politischer Korruptionsdebatten in der Frühen Neuzeit*. In: DERS. (Hg.): *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*. Göttingen, 409-425.
- GRÜNE, NIELS/TÖLLE, TOM (2013): *Corruption in the 'Ancien Régime'. Systems-theoretical considerations on normative plurality*. In: *Journal of modern European history* 11, 31-51.
- HAFNER, URS (2001): *Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit*. (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 8). Tübingen.
- HARDING, ROBERT (1981): *Corruption and the Moral Boundaries of Patronage*. In: LYTLE, GUY FITCH/ORGEL, STEPHEN (Hgg.): *Patronage in the Renaissance*. Princeton, 47-64.
- HERBORN, WOLFGANG (1985): *Der graduierte Ratsherr. Zur Entwicklung einer neuen Elite im Kölner Rat der frühen Neuzeit*. In: SCHILLING, HEINZ (Hg.): *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland. Studien zur Sozialgeschichte des europäischen Bürgertums im Mittelalter und in der Neuzeit*. Köln/ Wien, 337-400.
- HERGEMÖLLER, BERND-ULRICH (2012): *Uplop – Seditio. Innerstädtische Unruhen des 14. und 15. Jahrhunderts im engeren Reichsgebiet. Schematisierte vergleichende Konfliktanalyse*. (Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 28). Hamburg.
- HONNEN, PETER (2012): *Kappes, Knies und Klüngel*. Regionalwörterbuch des Rheinlands. Köln.
- ISENMANN, EBERHARD (2012): *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtreform, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*. Köln/Weimar/Wien.
- JÜTTE, ROBERT (2000): *Kommunale Erinnerungskultur und soziales Gedächtnis in der Frühen Neuzeit. Das Gedenken an Bürgeraufstände in Aachen, Frankfurt am Main und Köln*. In: MÖLICH, GEORG (Hg.): *Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte*. Köln, 453-472.

- KOCH, RAINER (1983): Grundlagen bürgerlicher Herrschaft. Verfassungs- und Sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main (1612-1866). (Frankfurter historische Abhandlungen 27). Wiesbaden.
- KOCH, RAINER (1997): 1612-1616. Der Fettmilchaufstand. Sozialer Sprengstoff in der Bürgerschaft. In: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 63, 59-79.
- KRISCHER, ANDRÉ (2011): Rituale und politische Öffentlichkeit in der alten Stadt. In: SCHWERHOFF, GERD (Hg.): Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit. (Städteforschung, Reihe A 83). Köln, 125-157.
- LAU, FRIEDRICH (Hg.) (1911): Neuss. (Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, Kurkölnische Städte, Band I; Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Band 29), Bonn [Nachdruck Düsseldorf 1984].
- LAU, THOMAS (2012): Unruhige Städte. Die Stadt, das Reich und die Reichsstadt (1648-1806). (Bibliothek Altes Reich 10). München.
- LAUX, STEPHAN (1999): Die „haylosen Neusser“ – Kontroversen, Unruhen und Aufstände in Neuss im 15. und 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch für den Kreis Neuss 1, 72-81.
- LAUX, STEPHAN (2001): Reformationsversuche in Kurköln (1542-1548). Fallstudien zu einer Strukturgeschichte landstädtischer Reformation (Neuss, Kempen, Andernach Linz). (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 143), Münster in Westfalen.
- MAGER, WOLFGANG (2004): Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, in: SCHORN-SCHÜTTE, LUISE (Hg.), Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theorie – Res Publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft. München.
- MATTHÄUS, MICHAEL (2013): Die Einrichtung des Registratorenamtes während des Fettmilchaufstandes. In: BROCKHOFF, EVELYN (Hg.) (2013): Das Institut für Stadtgeschichte – seit 1436 das Gedächtnis Frankfurts, Frankfurt am Main, 28-57, 58-77.
- MEYN, MATTHIAS (1980): Die Reichsstadt Frankfurt vor dem Bürgeraufstand von 1612 bis 1614. Struktur und Krise. Frankfurt am Main.
- MOSER, JOHANN JACOB (1772): Von der Reichs-Staettischen Regiments-Verfassung. Nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung. (Neues Teutsches Staatsrecht 18). Frankfurt am Main/Leipzig.
- MÖRKE, OLAF (1983): Rat und Bürger in der Reformation. Soziale Gruppen und kirchlicher Wandel in den welfischen Hansestädten Lüneburg, Braunschweig und Göttingen. (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 19). Hildesheim.
- MÜLLER, JÜRGEN (1992): Bürgerprotest und Reformbegehren am Ende der kurfürstlichen Zeit. In: BÁTORI, INGRID/KERBER, DIETER/SCHMIDT, HANS JOSEF (Hgg.): Geschichte der Stadt Koblenz. Band 1. Von den Anfängen bis zum Ende der kurfürstlichen Zeit. Stuttgart, 162-178.
- MÜLLER, KLAUS (1982): Studien zum Übergang vom Ancien Régime zur Revolution im Rheinland. Bürgerkämpfe und Patriotismus in Aachen und Köln. In: Rheinische Vierteljahresblätter 46, 102-160.
- POECK, DIETRICH W. (2012): Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssitzung in Europa (12.-18. Jahrhundert). (Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster A 6). Köln/Weimar/Wien.

- RHEINISCHES WÖRTERBUCH (1938). Band 4. Bonn; (1971). Band 9. Bonn.
- RICHARTZ, JOHANN HEINRICH (Hg.) (1861): Ferdinand Wallraf. Ausgewählte Schriften. Köln.
- ROTH, RALF (1991): „... der blühende Handel macht uns alle glücklich...“. Frankfurt am Main in der Umbruchszeit 1780-1825. In: GALL, LOTHAR (Hg.): Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780-1820. (Historische Zeitschrift, Beihefte, N.F. 14). München, 357-408.
- RUDOLPH, FRIEDRICH (Hg.) (1915): Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte. Band 1. Trier. Mit einer Einleitung von Gottfried Kantenich und zwei Stadtplänen. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 29). Bonn.
- SCHIEDER, THEODOR (1980): Theorie der Führungsschichten in der Neuzeit. In: HOFMANN, HANNES HUBERT/Franz, GÜNTHER (Hgg.): Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz. Büdinger Vorträge 1978. (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 12). Boppard, 13-28.
- SCHLÖGL, RUDOLF (2004): Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt. In: DERS. (Hg.) Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt. (Historische Kulturwissenschaft 5). Konstanz, 9-60.
- SCHLÖGL, RUDOLF (2008): Politik beobachten. Öffentlichkeit und Medien in der Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für historische Forschung 35, 581-616.
- SCHLÖGL, RUDOLF (2011): Vergesellschaftung unter Anwesenden in der frühneuzeitlichen Stadt und ihre (politische) Öffentlichkeit. In: SCHWERHOFF, GERD (Hg.): Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit. (Städteforschung, Reihe A 83). Köln, 29-37.
- SCHNUR, DAVID (2015): Frankfurter Archivalien in den ‚Jüdischen Merckwürdigkeiten‘ – Beobachtungen zu Schudts spätmittelalterlicher Quellengrundlage und ihrer Stellung im Gesamtwerk“. In: Frankfurter Judaistische Beiträge.
- SCHREINER, KLAUS (1996): Teilhabe, Konsens und Autonomie. Leitbegriffe kommunaler Ordnung in der politischen Theorie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: BLICKLE, PETER (Hg.): Theorien kommunaler Ordnung in Europa. (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 36). München, 35-61.
- SCHWERHOFF, GERD (2008): Handlungswissen und Wissensräume in der Stadt. Das Beispiel des Kölner Ratsherren Hermann von Weinsberg (1518-1597), in: ROGGE, JÖRG (Hg.): Tradieren – Vermitteln – Anwenden. Zum Umgang mit Wissensbeständen in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten. (Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften 6). Berlin, 61-102.
- SCHWERHOFF, GERD (2010): Wahlen in der vormodernen Stadt zwischen symbolischer Partizipation und Entscheidungsmacht. Das Beispiel des Kölner Ratsherrn Hermann von Weinsberg (1518-1597). In: DARTMANN, CHRISTOPH u.a. (Hgg.): Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren. (Historische Zeitschrift, Beihefte, N.F. 52). München, 95-116.
- SEVEN, FRIEDRICH (1986): Der Aufstand der 104 Männer und die Bremer Kirchenordnung von 1534, in: Bremisches Jahrbuch 64, 15-31
- TEUSCHER, SIMON (1997): Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500. (Norm und Struktur 9). Köln/Weimar/Wien.
- ÜBERALL, FRANK (2007): Der Klüngel in der politischen Kultur Kölns. Bonn.

- WEBER, WOLFGANG J. (2014): Artikel „Arkanpolitik“. In: JAEGER, FRIEDRICH (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online. <<http://referenceworks.brillonline.com/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/arkanpolitik-a0240000>> [letzte Einsichtnahme 6.4.2016].
- WOLF, KLAUS (2010): Politische Öffentlichkeit und reichsstädtische Politik. Kölner Kontroversen des späten 18. Jahrhunderts. In: *Geschichte in Köln* 57, 71-92.
- WÜRGLER, ANDREAS (1995a): Das Modernisierungspotential von Unruhen im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehung der politischen Öffentlichkeit in Deutschland und der Schweiz. In: *Geschichte und Gesellschaft* 21, 195-217.
- WÜRGLER, ANDREAS (1995b): Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert. (Frühneuzeit-Forschungen 1). Tübingen.
- WÜRGLER, ANDREAS (2013): Medien in Revolten – Revolten in Medien. Zur Medialität frühneuzeitlicher Bauernrevolten und Bauernkriege. In: RAUSCHER, PETER (Hg.): *Die Stimme der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450-1815)*. Vorträge der Jahrestagung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (Wien, 18.-20. Mai 2011). (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61). München, 273-296.

Univ.-Prof. Dr. Stephan Laux
Universität Trier
Fachbereich III – Geschichte
Professur für Geschichtliche Landeskunde
Universitätsring 15
54286 Trier